

## **BGE 23 I 337**

Bundesgericht (BGE), 1897-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_23\\_I\\_337](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_23_I_337)

FR: ATF 23 I 337

IT: DTF 23 I 337

### **Volltext**

48. Urteil vom 30. Januar 1897 in Sachen Herzog gegen Buholzer. A. Durch Urteil vom 6. November 1896 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Der sub Ziffer 13 der Pfändungsurkunde vom 20. März 1895 näher bezeichnete Anteil Nutznießungsguthaben sei als zur Pfändungsmasse gehörig erklärt; mit den weitergehenden Begehren seien Kläger abgewiesen. B. Gegen dieses Urteil hat Fürsprecher Burri Namens der Beklagten die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei, in Abänderung desselben, zu erkennen: Der sub Ziffer 13 der Pfändungsurkunde vom 20. März 1895 näher bezeichnete Anteil Nutznießungsguthaben sei nicht als zur Pfändungsmasse gehörig erklärt. Der Anwalt der Kläger beantragt in seiner Antwortschrift auf die Berufung des beklagischen Anwaltes nicht einzutreten, eventuell die Berufung abzuweisen, unter allseitiger Bestätigung des obergerichtlichen Urteils vom 6. November 1896. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Der von den Berufungsbeklagten gestellte Antrag, auf die Berufung nicht einzutreten, wird mit der Behauptung begründet, die Berufungsklägerin habe auf die Berufung dadurch verzichtet, daß sie keinen Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl erhoben habe, welchen die Berufungsbeklagten ihr für die Kostenvergütung laut Dispositiv 2 des obergerichtlichen Urteils haben anlegen lassen. Die Unterlassung eines Rechtsvorschlages gegen die Betreuung für jene Kostenvergütung braucht nun aber nicht notwendig auf einem Anerkennungswillen zu beruhen; diese Unterlassung kann ihren Grund ebensowohl in einem Versehen haben, und darf daher nicht ohne weiteres als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung ausgelegt werden. Was sodann die Legitimation des Anwaltes der Berufungsklägerin

zur Ergreifung dieses Rechtsmittels anbetrifft, so lautet die Vollmachtsurkunde, welche demselben von den Eheleuten Herzog ausgestellt worden ist, ausdrücklich auf Besorgung dieser Streitsache in allen Instanzen, also auch vor Bundesgericht. Zudem ist von demselben noch eine speziell für die Berufung an das Bundesgericht ausgestellte Vollmacht zu den Akten gebracht worden. Die Einreden, mit welchen die Berufungsbeklagten ihren Antrag begründen, daß auf die Sache nicht einzutreten sei, erscheinen somit nicht als stichhaltig. 2. Die formellen und materiellen Voraussetzungen des Rechtsmittels der Berufung sind vorhanden. Die Berufung ist rechtzeitig und in richtiger Form eingelegt. Da es sich in casu um eine Anfechtungsklage handelt, ist in der Sache eidgenössisches Recht anwendbar; ebenso ist der gesetzliche Streitwert gegeben. Die klägerische Forderung, um deren Befriedigung willen diese Klage angehoben worden ist, erreicht allerdings den gesetzlichen Streitwert von mindestens 2000 Fr. nicht. Allein Ansprecher ist in Wirklichkeit nicht die Klagepartei, sondern die Beklagte; den Streitgegenstand bildet der von dieser letztern beanspruchte, in die Pfändungsurkunde vom 20. März 1895 aufgenommene Anteil an einem Nutznießungsguthaben, der von ihrem Ehemanne abgetreten worden war. Dieser Anteil ist daher maßgebend für die Bestimmung des Streitwertes. Der-

selbe beträgt unbestrittenermaßen 3333 Fr. 33 Cts., und es ist somit der gesetzliche Streitwert gegeben. 3. In der Sache selbst ergibt sich aus den Akten und den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz: Die Kläger betreiben den in Luzern wohnhaften Ehemann der Beklagten, welcher im Oktober 1894 mit seinen Kreditoren einen Nachlaßvertrag abgeschlossen hatte, für eine Forderung im Betrage von circa 410 Fr., Zins und Kosten inbegriffen, und erwirkten am 20. März 1895 die Pfändungsurkunde. Unter Ziff. 13 dieser Urkunde wurde den Klägern ein Anteil des Schuldners am Nutznießungsguthaben der Witwe Herzog=Emmenegger gepfändet, bestehend in zwei Gülten an Jakob Herzog in Luzern vom 9. und 10. März 1891, jede à 5000 Fr., eingelegt in der Depositalkasse Münster. Des Schuldners Anteil an diesem Nutznießungsguthaben wurde vom Betreibungsamt auf 3070 Fr. geschätzt, beträgt aber laut übereinstimmender Angabe der Parteien 3333 Fr. 33 Cts. Der gleiche Anteil wurde den Klägern gepfändet am 30. April 1895 für einen Forderungsbetrag (mit Zins und Kosten) von circa 54 Fr. Am 7. März 1895 hatte die Beklagte, in Erneuerung eines bereits am 27. Dezember 1894 gestellten Gesuches beim Waisenrat Münster beantragt, derselbe möchte nach § 18 des ehelichen Vormundschaftsgesetzes ihren Ehemann anhalten, daß er das von ihr laut Frauengutsinventar bezogene Frauenvermögen im Betrag von 4534 Fr. durch Abtretung des genannten, ihm am Nutznießungsgut der Witwe Herzog=Emmenegger zustehenden Anteils zurückerstatte. Der Waisenrat beschloß, dem Gesuche zu entsprechen, da der Ehemann sich mit demselben einverstanden erklärte, und sich nach eingeholten Informationen über die Verhältnisse der Familie Herzog ergeben habe, daß dem genannten Frauenguthaben, sofern dasselbe nicht gesichert werde, wirklich Gefahr drohe. Am gleichen Tage (7. März 1895) unterzeichnete der Ehemann Herzog eine Urkunde, laut welcher er der Beklagten „als Ersatz für das von ihr bezogene Frauenvermögen, bestehend laut Frauengutsinventar vom 22. November 1891 in 4534 Fr. seinen Anteil von 3333 Fr. 33 Cts. am Nutznießungsguthaben seiner Mutter, Witwe Magdalena Herzog=Emmenegger, herrührend aus dem Nachlaß des Vaters Jakob Herzog sel.“ eigentümlich abtrat. Gestützt auf diese Abtretungsurkunde beanspruchte die Beklagte den den Klägern gepfändeten Anteil an dem genannten Guthaben, worauf diese, im Besitze eines provisorischen Verlustscheines, beim Bezirksgericht Luzern das Rechtsbegehren stellten, der sub Ziff. 13 der Pfändungsurkunde vom 20. März 1895 näher bezeichnete Anteil Nutznießungsguthaben sei als zur Pfändungsmasse gehörig zu erklären. Dieses Rechtsbegehren wurde von den kantonalen Instanzen übereinstimmend mit im wesentlichen folgender Begründung gutgeheißen: Aus der Aktenlage, insbesondere der Verhandlung vor Armen- und Waisenrat Münster vom 7. März 1895, und der Betreibung der Kläger sei zu schließen, daß der Ehemann der Beklagten, der als Eisenbahnarbeiter einen sehr bescheidenen

Verdienst habe, im Zeitpunkt der Vornahme der Abtretung bereits überschuldet gewesen sei, und daß die Beklagte zur kritischen Zeit die ungünstige Vermögenslage ihres Ehemannes wohl gekannt habe; für die letztere Annahme bilden die Gesuche der Beklagten vom 27. Dezember 1894 und 7. März 1895 um Sicherung des Frauenvermögens die besten Beweise. § 18 des Gesetzes über die eheliche Vormundschaft bestimme nun allerdings, der Heimatgemeinderat solle, wenn begründete Besorgnis obwalte, daß dem Frauenvermögen Verlust drohe, auf Verlangen der Ehefrau, oder von sich aus, immerhin nach Anhörung des Ehemannes, verfügen, daß das Frauenvermögen zurückerstattet oder so viel wie möglich gesichert werde. Allein diese Sicherstellung müsse als unzulässig erachtet werden, wenn dieselbe eine Verkürzung der Gläubiger zur Folge habe, und dies

treffe im vorliegenden Falle zu, da die Kläger bei allseitiger Beschützung der erfolgten Abtretung für ihre Forderung nur zum kleinern Teil bezahlt werden. Mit Rücksicht hierauf, und da das eidgenössische Recht dem kantonalen Recht vorgehe, könne die Abtretung nicht geschützt werden. Die in Art. 287 Ziff. 2 und 3 des Sch. u. K.=Ges. genannten Anfechtungsgründe seien vorhanden, zumal die Abtretung eines Anteils Nutznießungsguthaben nicht als übliches Zahlungsmittel aufgefaßt werden könne, und die Forderung der Ehefrau für bezogenes Frauengut ordentlicher Weise erst fällig werde mit Aufhören der ehelichen Vormundschaft, während zur Zeit der Abtretung die Vormundschaft des Ehemannes der Beklagten nicht aufgehoben gewesen sei. Aber auch die Voraussetzung des Art. 288 des Sch. u. K.=Ges. treffe nach dem Gesagten hier zu. Speziell auch die Thatsache, daß Jakob Herzog ohne weiteres sich mit der von seiner Ehefrau begehrten Sicherstellung einverstanden erklärt habe, lasse darauf schließen, daß er die Rechtshandlung, in der für die Beklagte erkennbaren Absicht vorgenommen habe, dieselbe zum Nachteil anderer Gläubiger zu begünstigen. 4. Die Umstände, unter welchen die Abtretung vom 7. März 1895 stattfand, lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß dieselbe zu dem einzigen Zwecke erfolgt ist, die Beklagte gegenüber den andern Gläubigern ihres Ehemannes zu begünstigen, und es liegt auf der Hand, daß die Beklagte selbst über diesen Zweck vollständig im klaren war. Aus den Pfändungsurkunden vom Verw. 20. März und 6. April 1895 und dem provisorischen Lusterschein der Kläger ergibt sich, daß das übrige Vermögen des Ehemannes der Beklagten zur Befriedigung der klägerischen Forderungen nicht ausreichte, derselbe also durch die Abtretung thatsächlich insolvent wurde. Da die Vermögensverhältnisse desselben während der kurzen Zeit, die zwischen der Vornahme der Abtretung und der Pfändung lag, offenbar die nämlichen geblieben waren, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß der Ehemann der Beklagten genau wußte, daß er durch die Abtretung an die Beklagte die Kläger in ihren Gläubigerrechten verkürze. Es ist also nicht zu bestreiten, daß der zum Zwecke der Sicherstellung des Frauengutes vorgenommenen Abtretung die Absicht der Begünstigung der Beklagten, zum Nachteil der andern Kreditoren, zu Grunde lag; daß diese Absicht der Beklagten selbst so wenig fremd war, wie ihrem Ehemanne, ergibt sich daraus, daß sie, wie thatsächlich in unanfechtbarer Weise von der Vorinstanz festgestellt worden ist, in Kenntniß der Vermögenslage ihres Ehemannes, die Sicherstellung ihres Frauengutes, gestützt auf § 18 des kantonalen Gesetzes, über die eheliche Vormundschaft, betrieben hat, also mit der Begründung, daß dasselbe gefährdet sei. Damit ist aber die Anfechtbarkeit der Abtretung nach Art. 288 des Sch. u. K.=Ges. gegeben. Denn Art. 288 cit. erklärt schlechthin alle Rechtshandlungen als anfechtbar, welche der Schuldner in der dem andern Teile erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer zu begünstigen. Rechtshandlungen des Schuldners, bei welchen diese Voraussetzungen zutreffen, werden nach dem bestimten Wortlaute des genannten Artikels ohne Ausnahme als anfechtbar erklärt. Sofern die Sicherstellung des Frauengutes durch den Ehemann in der dem andern Teile erkennbaren Absicht erfolgt ist, seine Gläubiger zu benachteiligen, oder die Ehefrau zum Nachteil der andern Gläubiger zu begünstigen, liegt daher ein nach Art. 288 cit. anfechtbares Rechtsgeschäft vor, selbst dann, wenn der Ehemann zur Sicherstellung gesetzlich verpflichtet

ist. Aus diesen Gründen muß somit die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen, und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern in allen Teilen bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.